

RS Vwgh 2006/7/6 2005/07/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2006

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15103030

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

31975L0442 Abfallrahmen-RL Anh2A;

31975L0442 Abfallrahmen-RL Anh2B;

31975L0442 Abfallrahmen-RL;

AWG 2002 §2 Abs5 Z1;

AWG 2002 Anh2;

EURallg;

Rechtssatz

Den Vorbemerkungen zu den Anhängen II A und II B der Abfallrahmen-RL zufolge sollen diese Anhänge die Beseitigungs- und Verwertungsverfahren zusammen fassen, die in der Praxis angewandt werden. Wie sich aus der Bezeichnung der in diesen Anhängen aufgeführten Verfahren ergibt, sind einige von diesen in sehr allgemeiner Form umschrieben und erfassen de facto Kategorien von Verfahren, wobei manchmal Beispiele von Verfahren gegeben werden, um die betreffende Verfahrenskategorie zu veranschaulichen. Die Anhänge II A und II B verfolgen somit den Zweck, die am häufigsten vorkommenden Beseitigungs- und Verwertungsverfahren zusammenzustellen, nicht aber alle Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsverfahren im Sinne der Richtlinie genau und abschließend aufzuführen. Daraus folgt, dass bestimmte Beseitigungs- und Verwertungsmethoden womöglich nicht ausdrücklich unter den Verfahren der Anhänge II A und II B der Richtlinie genannt sind, aber dennoch als solche Verfahren zu betrachten sind.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3 Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070087.X04

Im RIS seit

02.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at